

Direktversicherung seit 1.1.2005

Hier erhalten Sie einen grundlegenden Überblick zu den neuen (N), alten (A) und den Übergangs-Regeln (Ü) der Direktversicherung im Hinblick auf die steuerliche und sozialabgabentechnische Behandlung. Arbeitgeber müssen seit dem 1.1.2005 eine neue Vertragsform wählen.

Warum kann die "alte Direktversicherung" für nach dem 1.1.2005 abgeschlossene Direktversicherungen bzw. erteilte Neuzusagen nicht mehr genutzt werden?

Seit 2005 sind nur noch Rentenleistungen zulässig

Die alte Vertragsform durfte sowohl Renten als auch Kapitalzahlungen zulassen. Die neue Direktversicherung ab 2005 lässt als Voraussetzung der steuerliche Begünstigung Rentenleistungen zu, wobei ein reines Kapitalwahlrecht nach aktuellem Stand nicht schadet.

Seit 2005 gilt auch für die Direktversicherung der "enge Hinterbliebenenbegriff"

Bisher war die Direktversicherung bzgl. des Bezugs-

rechtes sehr flexibel. Die neue Vertragsform lässt als Bezugsberechtigte werden der steuerlichen Vorgaben nur noch Witwen(r), die Lebensgefährten einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, die Lebenspartner gem. Lebenspartnergesetz und die Kinder zu; sonstige Erben nur bis max. 8.000 Euro Todesfallzahlung.

Damit eine Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerlich gefördert werden kann, müssen die Arbeitgeber die vertraglichen Voraussetzungen hierfür schaffen.

		Direktversicherung ¹	
		arbeitgeberfinanziert	arbeitnehmerfinanziert
Beitrag	Steuer	N: Steuerfrei bis 4 % der BBG/GRV (West) plus 1.800 Euro (§ 3 Nr. 63 EStG) - sofern keine Versorgung nach § 40 EStG vorhanden - nur bei rentenförmiger Zusage. A: 29 % pauschalversteuert bis 1.752 Euro bzw. 2.148 Euro (§ 40 b EStG) - gilt für Kapital oder Rentenzahlungen. Ü: Altregelung gilt weiter, falls Zusage vor 2005 erfolgt ist und falls erforderlich Verzicht² auf § 3 Nr. 63 EStG erklärt wird	
	Sozialversicherung	N: Beitragsfrei bis 4 % der BBG/GRV (West), übersteigender Betrag (1.800 Euro) ist versicherungspflichtig. A: Beitragsfrei bis 1.752 Euro bzw. 2.148 Euro	N: Bis Ende 2008 beitragsfrei bis 4 % der BBG/GRV (West), ab 2009 versicherungspflichtig. A: Bis Ende 2008 beitragsfrei bis 1.752 Euro bzw. 2.148 Euro, sofern aus Sonderzahlung.
Leistung	Steuer	N: Steuerpflichtig, nachgelagerte Besteuerung in vollem Umfang (§ 22 Abs. Nr. 5 EStG) A: Rente nur mit Ertragsanteil steuerpflichtig, Kapitalzahlung steuerfrei bei mindestens 12 Jahren Laufzeit und 5 Jahren Beitragszahlungsdauer Ü: Altregelung gilt weiter, falls Zusage vor 2005 erfolgt ist und falls erforderlich Verzicht² auf § 3 Nr. 63 EStG erklärt wird.	
	Sozialversicherung	Seit 01.01.2004 voll beitragspflichtig bis BBG/GRV	
Besonderheiten für Neuzusagen ab 2005		<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtsanspruch auf Übertragung bei Arbeitgeberwechsel (Portabilität) ■ Ein Kapitalwahlrecht als Option zur Rentenzahlung ist steuerlich möglich ■ Anspruch auf Fortführung für die entgeltlosen Zeiten 	
Handlungsbedarf wegen AltEinkG		<ul style="list-style-type: none"> ■ Vor 2005 abgeschlossene Direktversicherungen bzw. erteilte Zusagen können nach alter Regelung (Pauschalbesteuerung und steuerbegünstigter Bezug) fortgeführt werden, gegebenenfalls Verzicht² auf § 3 Nr. 63 EStG vereinbaren. ■ Für Neuzusagen ab 2005 ist eine Anpassung der Vertragsform der Direktversicherung an die Regelung des § 3 Nr. 63 EStG erforderlich. 	

N: Neue Regelung ab 2005 | A: Alte Regelung bis 2005 | Ü: Übergangsregelung

1): Besonderheiten in Bezug auf Arbeitsrecht können sich noch ergeben | 2): Nur notwendig, sofern Tarif überhaupt § 3 Nr. 63 EStG fähig



UFS GmbH
Universal FinanzService

Zentrale:
 Elisabethenstraße 50, 61348 Bad Homburg
 Telefon 0 61 72 - 66 45 66, Telefax 0 61 72 - 66 45 60
 E-Mail info@ufs.de

Unternehmensberatung
 Finanzdienstleistungen

Niederlassung:
 Obermarkt 2, 09599 Freiberg
 Telefon 0 37 31 - 2 25 28, Telefax 0 37 31 - 2 21 50
 E-Mail info@ufs.de